

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 165/2002

vom 6. Dezember 2002

zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 103/2002 vom 12. Juli 2002¹ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2002/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. März 2002 zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Lebensversicherungsunternehmen² ist in das Abkommen aufzunehmen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang IX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 11 (Richtlinie 79/267/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

‘ **32002 L 0012:** Richtlinie 2002/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. März 2002 (ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 11).‘

2. Die Anpassungen unter Nummer 11 (Richtlinie 79/267/EWG des Rates) werden wie folgt geändert:

- (a) Der Wortlaut von Anpassung a) sowie der erste, zweite und sechste Gedankenstrich unter Anpassung b) werden gelöscht.
- (b) Nach Anpassung (f) wird folgende Anpassung angefügt:

¹ ABl. L 298 vom 31.10.2002, S. 19.

² ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 11.

- ‘(g) In Artikel 20a werden die Worte „des Europäischen Verbraucherpreisindex, der alle Mitgliedstaaten umfasst“ durch die Worte „des EWR-Verbraucherpreisindex, der alle Vertragsparteien umfasst“ ersetzt.

3. Die Anpassungen a) und b) unter Nummer 12 (Richtlinie 92/96/EWG des Rates) werden gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2002/12/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Dezember 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 6. Dezember 2002

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

Kjartan Jóhannsson

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

P.K. Mannes

M. Brinkmann

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.